

Ordnung über die Vergabe, Benutzung und die Erhebung von
Entgelten/Kostenpauschalen für das Stadt- und Vereinszentrum
Wilsdruff –
Kleinbahnhof Wilsdruff
(Entgelt- und Vergabeordnung Vereinszentrum)

§ 1
Geltungsbereich

- 1) Diese Vergabe und Kostenordnung gilt für nachfolgend aufgeführte Objekte auf dem Gelände des Kleinbahnhofes Wilsdruff, Freiburger Straße
 1. Hauptgebäude
 2. Güterboden
 3. Lokschuppen
 4. Außengelände
 5. Festhalle
- 2) Die unter Absatz 1 genannten Objekte stehen in erster Linie den Vereinen der Stadt Wilsdruff für kulturelle, sportliche, soziale und gesellige Zwecke zur Verfügung.
- 3) Über den im Absatz 2 genannten Nutzerkreis können das Hauptgebäude, der Güterboden und die Festhalle für ortsfremde Vereine, das Hauptgebäude und der Güterboden für Familien- und andere private Feiern bzw. Veranstaltungen ortsansässiger Bürger und sonstige Zwecke bereitgestellt werden.
- 4) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.

§ 2
Zuständigkeit

- 1) Die Verwaltung und Vergabe der Objekte erfolgen in Verantwortung der Stadtverwaltung Wilsdruff – Hoch- und Tiefbauamt.
- 2) Die Vergabe wird in Abstimmung mit den Hauptnutzern und dem Objektverantwortlichen erfolgen.

§ 3
Benutzungszeiten/Benutzungsverhältnis

- 1) Die Objekte stehen sonntags bis donnerstags von 10:00 bis 22:00 Uhr und freitags und sonnabends von 10:00 bis 24:00 Uhr zur Nutzung bereit. Für öffentliche Veranstaltungen und private Feiern können abweichende Zeiten vereinbart werden.
- 2) Grundlage der Nutzung ist der auf der Basis von Belegungsplan und dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen dem Träger des

Stadt- und Vereinszentrums Kleinbahnhof Wilsdruff und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten.

- 3) Die Benutzungserlaubnis wird für ein Kalenderjahr bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.
- 4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten:
 - der Objektruhe
 - für notwendige Pflege und Unterhaltungsarbeiten
 - für den Eigenbedarf des Trägers.

§ 4

Vergabe von Nutzungszeiten

- 1) Für die Vergabe von Nutzungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Reihenfolge:
 1. Vereine mit Sitz am Ort des Vereinszentrums
 2. Vereine der Stadt Wilsdruff
 3. Einwohner Wilsdruffs für private Feiern
 4. Sonstige Antragsteller
- 2) Zu unterscheiden ist zwischen Jahresnutzern und Einzelnutzern. Jahresnutzer erhalten Vorrang vor Einzelnutzern. Eine Vergabe von Zeiten für die unter Nr. 4 fallenden Nutzergruppen ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- 3) Bei der Vergabe von Räumlichkeiten für sportliche Aktivitäten ist der Charakter der Sportart mit den räumlichen Anforderungen abzustimmen. Sportarten, die geeignet sind, die Einrichtung über das Maß der normalen Nutzung von Vereinsräumen (keine Sportstätten) zu schädigen, können nicht durchgeführt werden. Jeglicher Ballsport ist untersagt. Näheres regelt die Hausordnung.
- 4) Grundlage der Vergabe sind die Nutzungsanträge der Nutzer nach § 1. Die Nutzungsanträge sind für Jahresnutzungen bis zum 31. Oktober für das kommende Kalenderjahr in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Hoch- und Tiefbauamt, einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Reihenfolge nach Absatz 1 der Belegungsplan erstellt. Für Einzelnutzungen sind die Anträge in der Regel 4 Wochen vor der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.
- 5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung von bestimmten Räumen oder einer bestimmten Belegungszeit.

§ 5

Entzug der Nutzungserlaubnis

- 1) Der Träger des Vereinszentrums ist in begründeten Fällen nach § 3 Abs. 4 berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend ganz oder für bestimmte Nutzungszeiten zurückzunehmen ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

- 2) Die Nutzungserlaubnis kann – auch kurzfristig – widerrufen werden, wenn Belange des Trägers dies rechtfertigen. Belange des Trägers liegen insbesondere vor, wenn
 1. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Wilsdruff zu befürchten ist;
 2. der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag zuwider handelt, das Benutzungsentgelt einschließlich Reinigungskosten und Sicherheitsleistung nicht bis 14 Tage vor Inanspruchnahme an den Träger überwiesen hat;
 3. der Nutzer die Benutzungsregeln dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung missachtet oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.

§ 6

Allgemeine Benutzungs Vorschriften

- 1) Die Benutzung der Objekte schließt die Benutzung der zugewiesenen Räume, einschließlich der Flure, Umkleide- und Sanitärräume ein.
- 2) Die Benutzung ist nur für den im Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Benutzung der dafür notwendigen Räume und Geräte ein.
- 3) Nutzer, die ausgewählte Sportarten treiben, sind verpflichtet, das für den Übungs- oder auch Wettkampfbetrieb notwendige Erste- Hilfe Set mitzuführen.
- 4) Die Nutzung der Objekte geschieht auf eigene Gefahr der Nutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltung und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
Für das jeweilige Objekt gilt die Hausordnung.
- 5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Räumlichkeiten einschließlich Anlagen und Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- 6) Die Nutzungsberechtigten haben sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweilig verantwortlichen Nutzer in dem für das Objekt taggenau zu führende Benutzerbuch zu vermerken. Das Benutzerbuch ist täglich durch die dafür Verantwortlichen zu kontrollieren. Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- 7) Die Stadt Wilsdruff haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- 8) Die Einhaltung der vereinbarten Nutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Objekte überprüft werden.

§ 7 Nutzungsentgelte

- 1) Für die Nutzung der Objekte/Räumlichkeiten unter Punkt 1 Nr. 1 bis 4 werden von der Stadt Wilsdruff oder einem von ihr beauftragten Dritten die anteiligen Bewirtschaftungskosten durch die Erhebung einer Betriebskostenpauschale in Rechnung gestellt. Diese bemessen sich nach der Nutzungsdauer und der Größe der genutzten Räumlichkeit. Für die Nutzung des Außengeländes wird zusätzlich zu den tatsächlich zu ermittelnden Verbrauchskosten eine allgemeine Betriebskostenpauschale erhoben. Für die Festhalle wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- 2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem in der Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Verzeichnisses der Betriebskostenpauschalen bzw. Entgelte.
- 3) Die Hinterlegung einer Kautions beim Träger kann verlangt werden. Deren Höhe ist in Anlage 1 bestimmt.
- 4) Für Nutzungen zur gemeinnützigen Kinder- und Jugendarbeit können ermäßigte Pauschalen nach Anlage 1 erhoben werden.
- 5) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Entgeltminderung/-befreiung erteilt werden.
- 6) Eine Entgeltbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Betriebskostenpauschale wird im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

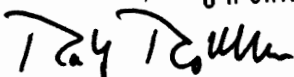
§ 9 Besondere Bestimmungen

- 1) Bei der Erhebung Betriebskostenpauschale/ Entgelte nach Anlage 1 wird davon ausgegangen, dass der Nutzer den Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt.
- 2) Soweit der Nutzungsgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen wurde, erhebt die Stadt Wilsdruff ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe, Benutzung und die Erhebung von Kostenpauschalen für das Stadt- und Vereinshaus Wilsdruff – Kleinbahnhof Wilsdruff (Vergabe- und Kostenordnung Kleinbahnhof) vom 25.06.2009 außer Kraft.

Wilsdruff, 01. OKT. 2010



Ralf Rother, Bürgermeister

Anlage 1 zur Vergabe und Kostenordnung Kleinbahnhof

Betriebskostenpauschale für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kleinbahnhof Wilsdruff in Euro je Stunde

Nutzer Raum	Raumgröße in m ²	Vereine § 4 Abs. 1 Nr. 1-2	Einwohner § 4, Abs. 1 Nr.3	Sonstige § 4, Abs.1 Nr. 4
Empfangsgebäude				
1. OG Raum 1	35,30	5,00	5,00	10,00
1. OG Raum 2	15,88	2,00	3,00	5,00
1. OG Raum 3	27,49	4,00	4,00	10,00
1. OG Raum 4	17,99	3,00	3,00	5,00
1. OG Raum 5	8,89	1,00		
Güterboden				
Empfangshalle*	81,17	10,00	15,00	20,00
Vereinssaal*	120,52	20,00	20,00	30,00
Zwischensaal	49,14	10,00	10,00	10,00
Tanzsaal	147,69	20,00	22,00	30,00
komplett	398,52	60,00	67,00	90,00

Betriebskostenpauschale für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kleinbahnhof Wilsdruff in Euro je Tag**

Nutzer Raum	Raumgröße in m ²	Vereine § 4 Abs. 1 Nr. 1-2	Einwohner § 4, Abs. 1 Nr.3	Sonstige § 4, Abs.1 Nr. 4
Empfangsgebäude				
1. OG Raum 1	35,30	15,00	15,00	20,00
1. OG Raum 2	15,88	7,00	10,00	15,00
1. OG Raum 3	27,49	12,00	12,00	18,00
1. OG Raum 4	17,99	7,00	10,00	15,00
1. OG Raum 5	8,89	4,00		
Güterboden				
Empfangshalle*	81,17	35,00	40,00	55,00
Vereinssaal*	120,52	55,00	70,00	90,00
Zwischensaal	49,14	20,00	25,00	35,00
Tanzsaal	147,69	50,00	75,00	110,00
komplett	398,52	160,00	210,00	290,00

* Empfangshalle und Vereinssaal werden zusammen vermietet, es sei denn die Nutzung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Empfangshalle

** erfolgt das Einräumen der Räume bereits am Vortag, sind 20,00 € Unkosten zu erstatten

Kaution: 50,00 € und Sicherheitsleistung: 50,00 €

Nachlass für Kinder- und Jugendarbeit***:

- für gemeinnützige Kinder- und Jugendarbeit verringern sich die Pauschalen um
- . 50 % bei einem Teilnehmeranteil Kinder und Jugendlicher von 70 % und mehr
 - . 30 % bei einem Teilnehmeranteil Kinder und Jugendlicher von 50 - 70 %
 - . 20 % bei einem Teilnehmeranteil Kinder und Jugendlicher von 30 - 50 %

*** gilt nicht für die Dauernutzung durch Vereine